

Artenschutzfachbeitrag



Vorhaben: Bebauungsplan „Bestenseer Straße Motzen“
Stadt Mittenwalde

Bearbeiter: Dubrow GmbH/ Naturschutzmanagement
Bastian Hirschfelder
Unter den Eichen 1
15741 Bestensee

Bearbeitungsstand: 03.05.2019

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Rechtliche Grundlagen	3
1.3. Methodisches Vorgehen	4
1.4. Ermittlung entscheidungsrelevanter Artengruppen	5
1.5. Untersuchung der vorhabenrelevanten Arten	6
1.5.1. Untersuchung Vögel	6
1.5.2. Untersuchung Fledermäuse	6
1.5.3. Untersuchung Zauneidechse	7
2. Beschreibung der Wirkfaktoren	7
3. Relevanzprüfung	8
4. Maßnahmen	8
5. Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrag	9

Anhang Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Vorhaben „Bebauungsplan Bestenseer Straße Motzen“ beinhaltet die Errichtung von drei Wohnhäuser mit Erschließung (Wendeanlage). Das Grundstück liegt im Siedlungsgebiet von Motzen und ist über die Stichstraße verkehrs- und medientechnisch erschlossen. (siehe Abb.1). Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen.



Abb. 1: Lageplan

1.2. Rechtliche Grundlagen

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buschstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabensfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.3. Methodisches Vorgehen

Die Biotopstruktur des Plangebietes wird in einer Übersichtskarte dargestellt und die einzelnen Biotope werden nachfolgend kurz charakterisiert:



Abb. 2: Biotopkartierung

Gärten (PGE, 10111)

Die Ziergärten sind größtenteils mit Zierrasen und kleinen Obst- bzw. Ziergehölzen gestaltet die besonders für Vögel wichtige Brut- und Nahrungsplätze bieten.

Kiefernwald (WNK, 08480)

Der Kiefernbestand wird mit mehreren Birken und einer Eiche aufgelockert. Ein „Wildwuchs“ von Jungbäumen und Ziersträucher wuchert als Unterwuchs. Zusätzlich ist der Boden flächig mit Efeu und Brombeere bewachsen. Die Baumkronen, sowie das dichte Gestrüpp bieten besonders freibrütenden Vögeln geeignet Strukturen für Brutplätze. Auch Baumhöhlen sind vereinzelt zu finden.

OVSP : gepflasterte Straße

Die gepflasterte, völlig vegetationsfreie Straßenfläche hat keinerlei Biotopwert. Das Straßenbegleitgrün wird regelmäßig gemäht und teilweise befahren, wodurch sich dort eine Mischung aus Ansaat-Rasen und in den gestörten Bereichen eine Trittpflanzengesellschaft, wie Breit-Wegerich (*Plantago major*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*) etabliert hat. Die Flächen dienen Vögeln als Nahrungshabitat. Als Lebensraum für Kleintiere oder Brutplatz Bodenbrüter ist das strukturarme und häufig gestörte Straßenbegleitgrün wenig geeignet.

1.4. Ermittlung entscheidungsrelevanter Artengruppen

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich. Im Ergebnis einer Vorbeurteilung der örtlichen Bedingungen des Untersuchungsraumes, der Einbindung in die Umgebung und des übergeordneten Biotopgefüges ergab sich die Einschätzung, dass die entscheidungsrelevanten Artengruppen die Fledermäuse, Vögel und Zauneidechse sind, zu denen im weiteren gesonderte Untersuchungen erfolgen.

Übersicht zur Beurteilungsrelevanz von Artengruppen

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Bäumen innerhalb des Plangebietes	ja
	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Die Lebensräume (z.B. Gewässer, extensive Ackerfläche) dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Vorkommen der sonstigen Arten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen.	nein
Vögel	mögliche Brutplätze in den Gehölzen sind nicht auszuschließen	ja
Lurche	Laichgewässer und Wanderkorridore kommen im Umfeld nicht vor, wodurch ein Vorkommen von Arten nach Anhang IV mit Sicherheit auszuschließen sind.	nein
Zauneidechse	mögliche Lebensräume an den Rändern der Gehölze sind nicht auszuschließen	ja
Kriechtiere	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen.	nein
Insekten	Vorkommen von Käfern, Schmetterlingen und Libellen nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen (keine geeigneten Biotope oder Gewässer).	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer.	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen.	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

1.5. Untersuchung der vorhabenrelevanten Arten

1.5.1. Untersuchung Vögel

Methoden

Die Übersichtsbegehungen wurden in den Morgen oder Abendstunden bei günstiger Witterung durchgeführt. Bei den Begehungen wurden alle Hör- und Sichtbeobachtungen potenzieller Brutvögel kartiert.

Ergebnisse

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Siedlung und besitzt daher keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist daher speziell die Bedeutung als Bruthabitat.

In der näheren Umgebung wurden 111 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen. Davon wurden aber nur Blaumeise und Rotkehlchen als Brutvögel in dem Vorhabenbereich eingestuft. Größere Nester, wie z.B. von Elster oder Eichelhäher, wurden nicht gefunden, wodurch diese Art als Nahrungsgast eingestuft wurden.

Kurz	dt. Name	wiss. Name	Bemerkung
A	Amsel	Turdus merula	Ruf , Brutplatz nördlich im Wald (außerhalb)
B	Buchfink	Fringilla coelebs	Ruf , Brutplatz nördlich im Wald (außerhalb)
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus	Fütterung, Brutplatz in einer Birke an der Nordgrenze
Bs	Buntspecht	Dendrocopos major	Ruf , Brutplatz nördlich im Wald (außerhalb)
E	Elster	Pica pica	Nahrungsgast, keine Niststätten
Hs	Hausperling	Passer domesticus	Ruf , Brutplatz auf östlichen Grundstück (außerhalb)
K	Kohlmeise	Parus major	Ruf , Brutplatz auf westlichen Grundstück (außerhalb)
Rk	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Fütterung, Brutplatz in Sträucher an der Ostgrenze
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus	Ruf , Brutplatz nördlich im Wald (außerhalb)
S	Star	Sturnus vulgaris	Nahrungsgast, keine Niststätten
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Ruf , Brutplatz nördlich im Wald (außerhalb)

Bei Blaumeise und Rotkehlchen handelte sich ausschließlich um häufige, allgemein störungstolerante Arten, die überall in vergleichbaren siedlungsnahen Gebieten anzutreffen sind.

1.5.2. Untersuchung Fledermäuse

Methodik

Die Bäume im Plangebiet besitzen vereinzelt geeigneten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Die Stämme und Höhlungen wurden mit Taschenlampe und Endoskope auf Vorkommen untersucht.

Ergebnisse

Bei den Kontrollen wurden im Untersuchungsraum keine Fledermäuse nachgewiesen. Hinweise wie Totfunde, Kot oder Nahrungsreste wurden nicht gefunden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

1.5.3. Untersuchung Zauneidechse

Method

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind gemäß den Methodenstandards für die Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (Schnitter et al 2006) bearbeitet worden. Der Untersuchungsraum wurde bei günstiger Witterung begangen. Die Begehungsdauer betrug ca. eine Stunde. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

Ergebnisse

Bei den Untersuchungen wurden keine Individuen der Zauneidechsen nachgewiesen. Die Böden in den Waldbereichen sind beschattet und die strukturarmen Wiesen bieten den Zauneidechse nur wenige Sonnenplätze oder Jagdhabitats. Es gibt außerdem keine Strukturen, wohin sich die Art als Schutz vor schlechter Witterung oder Beutegreife zurückziehen könnten. Dieser siedlungsnaher Bereich wird häufig von Katzen frequentiert. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

2. Beschreibung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Ablagerung von Baumaterialien benötigt. Diese Bereiche sind aufgrund der voraussichtlich geringen Größe zu vernachlässigen. Während der Bauphasen wird es punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Zuwachs an Neuversiegelung möglich, der in den Geltungsbereich auf das Baufeld und die Zufahrt begrenzt eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wesentlich gesteigerte Lärmemissionen im Vergleich zum Ausgangszustand sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoffemissionen und -Immissionen, die betriebsbedingt nicht zu erwarten sind. Als betriebsbedingte Störwirkung ist eine intensivere Nutzung der Gartenfläche zu erwarten.

3. Relevanzprüfung

Vögel

Durch Baumaßnahmen sind voraussichtlich Brutplätze der Blaumeise und Rotkehlchen betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1).

Diese Brutvogelarten der Umgebung sind als Siedlungsarten sehr Störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Fledermäuse

Eine Quartiernutzung konnte in den Baumhöhlen nicht nachgewiesen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist somit ausgeschlossen.

Zauneidechse

Ein Vorkommen von Zauneidechsen und somit eine Betroffenheit kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten:

Artengruppe bzw. Arte	Ergebnisse	Betroffenheit	Verbot § 44
Vögel	keine erhebliche Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten, Blaumeise und Rotkehlchen als Brutvogelarten	ja	nein
Fledermäuse	Keine Quartiere, geringwertiges Nahrungshabitat im Untersuchungsraum	nein	nein
Zauneidechse	Kein Vorkommen im Untersuchungsraum	nein	nein
Amphibien	Keine selten bzw. geschützten Arten im Untersuchungsraum	nein	nein

4. Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

nicht erforderlich

Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen.

5. Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrag

Das Vorhaben „Bebauungsplan Bestenseer Straße Motzen“ beinhaltet die Errichtung von drei Wohnhäuser mit Erschließung (Wendeanlage). Das Grundstück liegt im Siedlungsgebiet von Motzen und ist über die Stichstraße verkehrs- und medientechnisch erschlossen. (siehe Abb.1). Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen

Die Betroffenheitsanalyse ergab unter Einbeziehung der standortbezogenen Aspekte des B-Plans eine Untersuchungsrelevanz für Fledermäuse, Vögel und Zauneidechsen.

Durch Baumaßnahmen sind vorrausichtlich Brutplätze der Blaumeise und Rotkehlchen betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1).

Diese Brutvogelarten der Umgebung sind als Siedlungsarten sehr Störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Quartiernutzung konnte in den Baumhöhlen nicht nachgewiesen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen ist somit ausgeschlossen.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen und somit eine Betroffenheit kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht und daher keine gesonderten Maßnahmen erforderlich werden. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfällt.

Literaturverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Fachliteratur

Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten: Grundlagen Konflikte Lösungen, Gert Berger, Natur & Text 2011

Die Vögel Europas, Peterson, R., Parey Buchverlag Berlin 2002

Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, ABBO, Verlag Natur & Text Rangsdorf 2001

Die Heuschreckenfauna in den Abbaustätten der HeidelbergCement AG, Masterarbeit von M. Brysch 2016

Beiträge zur Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Sonderheft 1995

Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

BLV-Handbuch Vögel, BLV Verlagsgesellschaft mbH München Wien Zürich, 1996

Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2/2006

<http://herpetopia.de/> Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg 1990 – 2015, AGENA e.V.

Heuschrecken beobachten, bestimmen, Bellmann, H., Naturbuch-Verlag Augsburg 1993

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. MLUV Brandenburg, Stand 04/2009

Landesamt für Umwelt (LfU) Internetauftritt vom 01.11.2017 zum Thema Wolf
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310418.de>

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2007

Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/06

Lurche und Kriechtiere Europas, Engelman, W.-E. et al., Neumann Verlag Radebeul 1993

Methoden der Amphibienerfassung, Schlüpmann & Kupfer, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfzell

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Reihe Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 20, Bonn – Bad Godesberg 2005

Pareys Buch der Säugetiere, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin, 1982

Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993

Rote Liste Gefäßpflanzen des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4) 2006

Rote Liste Heuschrecken; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 8 (1), 1999

Rote Liste Schmetterlinge; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 10 (3), 2001

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrsg. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2009

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2008

Rote Listen und Listen der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2004

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V., www.herpetopia.de

Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete, Studien- und Tagungsberichte des Landesumweltamtes Brandenburg, Bd. 58, 11/2008

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Schneeweiß, N. u.a., Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, H1/2014, S. 4ff

Anhang - Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Artengruppe: Brutvögel (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen oder ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester (Blaumeise und Rotkehlchen))
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der siedlungsnahen Räume. Es handelt sich bei der Rotkehlchen um einen Freibrüter in Gehölzen bzw. bei der Blaumeise um einen Höhlenbrüter an Gehölzen, die jährlich ihr Nest neu errichten. Blaumeise und Rotkehlchen sind über ganz Brandenburg verbreitet und häufig bis sehr häufig.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Siedlung und besitzt daher keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist daher speziell die Bedeutung als Bruthabitat. In der näheren Umgebung wurden 111 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen. Davon wurden aber nur Blaumeise und Rotkehlchen als Brutvögel in dem Vorhabenbereich eingestuft. Größere Nester, wie z.B. von Elster oder Eichelhäher, wurden nicht gefunden, wodurch diese Art als Nahrungsgast eingestuft wurden.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> gemäß ASB vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.
Baubedingt Durch Baumaßnahmen sind voraussichtlich Brutplätze betroffen.
VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen.
Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Artengruppe: Brutvögel (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen oder ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester (Blaumeise und Rotkehlchen))

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Gehölze bewohnenden Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabitaten entfernt um eine Schädigung sicher ausschließen zu können.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Fledermäuse
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Fledermäuse sind typische Kulturfolger des ländlichen Siedlungsraumes. Sie nutzen die Gebäude Dächer, Keller oder Fassaden als Sommer- oder Winterquartier.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Bei den Kontrollen wurden im Untersuchungsraum keine Fledermäuse nachgewiesen. Hinweise wie Totfunde, Kot oder Nahrungsreste wurden nicht gefunden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit kann mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> gemäß ASB vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: <input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere. Baubedingte Durch Baumaßnahmen sind keine Quartiere betroffen. Tötungen können dadurch ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Der Tatbestand tritt nicht ein.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Eine Barrierewirkung ist nicht gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.
Artengruppe: Fledermäuse

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabitaten entfernt um eine Schädigung sicher ausschließen zu können.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der häufig ruderale halboffene Sekundärlebensräume wie Sandgruben, Ränder von Gewerbe- und Verkehrsflächen und Ackerränder nutzen. Die Art ist in Brandenburg noch weit verbreitet, aber ihre Lebensräume sind häufig durch Sanierung, Ausbau bzw. intensivere Nutzung gefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Ein Vorkommen im Untersuchungsraum kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> gemäß LBP vorgesehen
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
<input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.
Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine Tötung von Tieren kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine Störung von Tieren kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen
Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine Schädigung von Tieren kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)